



Katholische Pfarrei
Glattfelden – Eglisau – Rafz

Reglement für den Einsatz von Alarmanlagen und Videoüberwachung in der Katholischen Pfarrei Glattfelden-Eglisau-Rafz

Bewilligt von der Kirchenpflege am 28.02.2023

Gestützt auf die Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich und Berücksichtigung der Änderung vom 6.12.2012, sowie auf § 8 und 12 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007 sowie der Polizeiverordnungen (PV) der Gemeinden Glattfelden, Eglisau und Rafz, erlässt die Kirchenpflege folgendes Reglement:

**Art. 1
Zweck der Alarm- und
Videoüberwachung**

Die Alarmanlagen und Videoüberwachungen bezwecken den Schutz von Gebäuden und Personen, beziehungsweise die präventive Verhinderung von strafbaren und störenden Handlungen. Dazu gehören namentlich Einbrüche, Vandalismus, Sachbeschädigungen und Ruhestörungen.

**Art. 2
Umfang und Art der Alarm-
und Videoüberwachung**

Die Alarmanlage sichert die Gebäudehülle und den Innenraum gegen unbefugten Zugang.

Die Kameras der Videoüberwachung können jederzeit Videos aufzeichnen.

Die Videoüberwachung sind zum Teil mit einer Alarmanlage gekoppelt. Falls eine Alarmanlage installiert ist und wird diese unscharf gestellt (ausgeschaltet), findet keine Videoaufzeichnung statt (z.B. beim Begegnungszentrum Glattfelden).

Die Videoüberwachung erfasst die Aussenseiten der Gebäude, unter verhältnismässiger Wahrung des Persönlichkeitsschutzes im öffentlichen Raum.

Der Ort der Videospeicherung ist in gesicherten Räumen der Kirchgemeinde Glattfelden-Eglisau-Rafz. Diese Räume sind nicht allgemein zugänglich.

**Art. 3
Verantwortung**

Verantwortlich für die Alarmanlage und Videoüberwachungen ist die Kirchenpflege, vertreten durch den/die Leiter|in der Liegenschaften-Kommission, bzw. den/die Präsident|in der Kirchenpflege.

**Art. 4
Einsichtnahme in
Aufzeichnungen**

Videoaufzeichnungen dürfen nur eingesehen werden, wenn ein Ereignis festgestellt wurde, das für die Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche zu prüfen ist, bzw. zum in Artikel 1 genannten Zwecken.

Im Falle eines Ereignisses gemäss Abs. 1 entscheidet der/die Leiter|in der Liegenschaften-Kommission, bzw. der/die Präsident|in der Kirchenpflege über die Einsichtnahme. In deren Abwesenheit entscheidet die Stellvertretung des Präsidenten zusammen mit dem Pfarrer/Pfarradministrator.

Auf die Videoaufzeichnungen haben ausschliesslich der/die Leiter|in der Liegenschaften-Kommission, bzw. der/die Präsident|in der Kirchenpflege, oder bei deren Abwesenheit die Stellvertretung des Präsidenten zusammen mit dem Pfarrer, Zugriff, bzw. von einer dieser Person beauftragte Stelle.

Über jeden Zugriff auf Videoaufzeichnungen ist innerhalb von 48

Stunden nach Einsichtnahme ein schriftlicher Bericht zu verfassen und der gesamten Kirchenpflege zuzustellen. Der Bericht hat Angaben über die Einsicht nehmenden Personen, den konkreten Anlass für die Einsichtnahme, die Kamerastandorte, den Zeitraum des ausgewerteten Videomaterials, die Sachverhaltensfeststellung sowie die eingeleiteten oder empfohlenen Massnahmen zu enthalten.

**Art. 5
Verwendung der
Videoaufzeichnungen**

Videoaufzeichnungen dürfen ausschliesslich zur Geltendmachung der unter Artikel 4 beschriebenen Gründe verwendet werden.

Zuständig für die Geltendmachung ist die Kirchenpflege auf Antrag des/der Leiter|in der Liegenschaften-Kommission, bzw. des/der Präsident|in der Kirchenpflege oder bei deren Abwesenheit die Stellvertretung des Präsidenten zusammen mit dem Pfarrer.

Wird eine Wiederhandlung im Sinne von Artikel 1 festgestellt, muss innerhalb von 5 Tagen ab der Kenntnisnahme des Ereignisses ausgewertet werden.

Kopien oder Auszüge der Videoaufzeichnungen dürfen nur durch die Behörden angeordnet werden, bzw. veranlasst werden, um an diese weitergeleitet zu werden. Die Erstellung von solchen Kopien ist durch die Kirchenpflege zu protokollieren.

**Art. 6
Aufbewahrung und
Löschung der Daten**

Die Videoaufzeichnungen werden automatisch spätestens nach 10 Tagen gelöscht bzw. überschrieben. Von den Videoaufzeichnungen dürfen keine Kopien erstellt werden.

Vorbehalten bleibt eine längere Aufbewahrung nach Art. 5. Diese Videoaufzeichnungen dürfen in diesen Fällen so lange gespeichert werden, wie sie zur Geltendmachung von Ansprüchen notwendig sind.

Das Bild- bzw. Videomaterial wird gelöscht, sobald es für die Geltendmachung von Ansprüchen nicht mehr benötigt wird und eine ordentliche Aufbewahrungsfrist gemäss Art. 6 Abs. 1 abgelaufen ist.

**Art. 7
Sicherheitsmassnahmen**

Die Alarmanlage, die Kameras und die Videoaufzeichnungen (PC) werden vor dem Zugriff Unbefugter räumlich geschützt.

Der Zugriff auf diese Daten wird in Art. 4 Abs. 4 geregelt.

**Art. 8
Kennzeichnung/Publikation**

Die Alarmanlage und Videoüberwachung sind vor Ort deutlich zu kennzeichnen.

Das Reglement wird auf der Homepage der röm.-kath. Kirchgemeinde Glattfelden–Eglisau-Rafz (www.glegra.ch) öffentlich publiziert. Die Kirchenpflege führt eine Liste der Videoüberwachungs-Installationen, inklusive der erfassten Bereiche und der Betriebszeiten. Das Reglement und die Liste der Videoüberwachungs-Installationen sind auf der Website der

Kirchgemeinde einsehbar.

**Art. 9
Inventar**

Der Ressortleiter Liegenschaften, bzw. der Leiter der Liegenschaften-Kommission führt ein Inventar (Auflistung, Plan) über alle betriebenen Alarm- und Videoüberwachungsanlagen.

**Art. 10
Auskunftsrecht**

Gesuche um Akteneinsicht gemäss § 20 Abs. 2 IDG sind an das Sekretariat der Kirchgemeinde zu richten, welche das Gesuch an die richtige Stelle leitet.

Gesuche müssen enthalten:

- a) Name und Adresse der gesuchstellenden Person
- b) Ort und Zeit des Vorfalls
- c) einen Identitätsnachweis
- d) Begründung der Akteneinsicht

Das Gesuch, bzw. die Akteneinsicht ist im nächsten Protokoll der Kirchenpflege zu vermerken.

**Art. 11
Inkraftsetzung**

Dieses Reglement wurde per 28.02.2023 von der Kirchenpflege abgenommen und in Kraft gesetzt.

Für Röm.-kath. Kirchenpflege Glattfelden–Eglisau–Rafz

Ort/Datum: Eglisau, 28.02.2023

Präsident a.l.: _____
Claude Bonfils

Aktuar: _____
Daniel Schuler

Für die kath. Kirchenstiftung Glattfelden (Eigentümer Liegenschaften Glattfelden)

Ort/Datum: Eglisau,

Präsident: _____
Janez Jeruzalski

Aktuar: _____